



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

EINGEGANGEN AM 07. NOV. 2016

232-BW/11/16

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart


Datum 27.8.16

Durchwahl 0711 231-3366

Aktenzeichen 3-0525/54/145

(Bitte bei Antwort angeben)

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

 Besuchsbericht der Polizeireviere Reutlingen und Weinheim, Polizeigewahrsam des
Polizeipräsidiums Stuttgart

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für Ihren Besuchsbericht vom 14. September 2016, zu dessen
Feststellungen und Empfehlungen wir Ihnen gerne antworten.

Zu I Fixierungen

Wir teilen die Auffassung der Länderkommission insoweit, dass Fixierungen an
Wandhalterungen in Gewahrsamsräumen der Polizei Baden-Württemberg nicht erfol-
gen dürfen. Das Polizeipräsidium Reutlingen wird angewiesen, die dort noch vorhan-
denen Fixieringsringe nicht mehr zu benutzen.

Allerdings sieht Nr. 4.6 der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg - in
engen Grenzen - die Möglichkeit einer Fesselung des Betroffenen im Gewahrsam
vor.

Diese stellt lediglich eine kurzfristige Maßnahme mit der Zielsetzung für den Fall dar,
dass sich die Person selbst oder andere gefährdet. Für diesen Zeitraum sind aus-
schließlich die in Baden-Württemberg zugelassenen Hilfsmittel der körperlichen Ge-
walt zu verwenden. Dies sind beispielsweise verschiedene Hand- und Fußfesseln.

Sofern eine Person durch eine Fesselung nicht in der Lage ist, eine Zellenrufanlage zu betätigen, ist nach der Gewahrsamsordnung grundsätzlich eine ständige Beobachtung zu gewährleisten.

Zu II Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Das Land Baden-Württemberg hat Anfang 2016 eine unabhängige Beschwerdestelle in Gestalt des sog. Bürgerbeauftragten geschaffen (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 26. Februar 2016, S. 151). Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, Anliegen mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung durch Einschaltung einer neutralen Person zu regeln. Der Bürgerbeauftragte hat auch eine besondere Zuständigkeit für die Landespolizei. Zum einen können sich Polizeibeschäftigte an ihn wenden, wenn sie beispielsweise interne Vorgänge aufarbeiten oder Strukturen verbessern möchten. Zum anderen ist der Bürgerbeauftragte Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, die sich von der Polizei ungerecht behandelt fühlen oder ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter melden wollen.

Im Übrigen werden Anzeigen und Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in Zusammenhang mit Gewahrsamseinrichtungen der Schutzpolizei grundsätzlich von organisatorisch wie räumlich getrennten Kriminalinspektionen aufgenommen.

Zu III Gewahrsamsbuch

Allgemein

Das Logistikzentrum Baden-Württemberg hält einheitliche Gewahrsamsbücher zur Bestellung durch die regionalen Polizeipräsidien vor. Es ist jedoch durchaus möglich, dass vereinzelt noch früher beschaffte Gewahrsamsbücher bei den Polizeipräsidien vorrätig sind, die auch noch benutzt und aufgebraucht werden können. Sofern die nach der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg erforderlichen Daten enthalten sind, kann das Layout daher durchaus abweichend sein. Die Einführung eines elektronischen Wachbuchs ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen eines Gewahrsams erfolgen die Eintragungen gemäß der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg grundsätzlich in das aufliegende Gewähr-

samsbuch. Daneben wird in der Regel eine Gewahrsamsakte geführt, die weitere Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewahrsam enthält (z. B. Belehrungsdokumente, ärztliche Befundberichte, Kostenrechnungen etc.). Die Polizeiabteilung meines Hauses, das Landespolizeipräsidium, prüft, ob eine Zusammenführung von Gewahrsamsbuch und -akte, einschließlich der durchgeführten, regelmäßigen Kontrollen und eines jederzeitigen Zugriffs durch die diensthabenden Polizeibeamtinnen und -beamten ermöglicht werden kann.

Belehrung

Das Landespolizeipräsidium prüft, wie die Anregungen der Länderkommission hinsichtlich Verfügbarkeit, Übersetzung und Ergänzung der Belehrungsunterlagen berücksichtigt und umgesetzt werden können.

Gemäß Ziffer 2.4 der landesweiten Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg muss die Belehrung über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe grundsätzlich zu Beginn der Maßnahme erfolgen. Sie muss nachgeholt werden, wenn die in Gewahrsam genommene Person den Inhalt der Belehrung nicht erfassen konnte. Die Durchführung der Belehrung ist im Gewahrsamsnachweis zu dokumentieren.

Die Hinzuziehung medizinischen Personals ist immer entsprechend zu dokumentieren. Dies ist jedoch nicht Teil der Belehrung. Wird die Gewahrsamsfähigkeit bejaht, ist die Niederschrift in den Ermittlungsakten aufzubewahren. Zusätzlich erfolgt eine Rechnungsstellung des Arztes, weshalb derartige Vorgänge grundsätzlich dokumentiert sind.

Zu IV Videoüberwachung

Die Gewahrsamseinrichtungen der Polizei sind nicht flächendeckend mit Videoüberwachungen ausgestattet. Die Beschaffung der vorhandenen Kamerasysteme erfolgte sukzessive, weshalb diese technisch nicht identisch sind. Kurzfristig lässt sich jedoch die Empfehlung der Länderkommission umsetzen, Piktogramme in den Gewahrsamsräumen anbringen zu lassen, die auf eine Videoüberwachung hinweisen.

Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und der Anwendungsbereiche wird auf unser Schreiben vom 08. Januar 2015 zum Besuchsbericht des Polizeireviers Winnenden verwiesen, die insoweit unverändert gelten.

Zu V Ärztliche Schweigepflicht

Die Anwesenheit von Polizeibeamtinnen und -beamten bei ärztlichen Untersuchungen zu Zwecken der Haftfähigkeit ist einzelfallabhängig und wird vor Ort mit Blick auf die Sicherheitsaspekte des medizinischen Personals und die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen mit den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten abgesprochen. Haftfähigkeitsuntersuchungen sind in der Praxis häufig nicht unproblematisch, was meist dem physischen wie psychischen Zustand der in Gewahrsam zu nehmenden Personen geschuldet ist. Sofern die Haftfähigkeitsuntersuchung ersichtlich unproblematisch durchgeführt werden kann, können die Polizeibeamtinnen und -beamten in Hör- oder Sichtweite oder in einem Nebenraum zurück bleiben. Gibt es jedoch Anhaltspunkte, dass eine Untersuchung ohne polizeiliche Hilfe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist, bspw. wenn Betroffene nicht in der Lage oder Willens sind, sich untersuchen zu lassen, folgen die Polizeibeamtinnen und -beamten dem vielfach geäußerten Wunsch der Ärztinnen und Ärzte und bleiben anwesend.

Zu VI Matratzen

Das Landespolizeipräsidium geht davon aus, dass es sich bei dem Polizeirevier Weinheim um einen bedauerlichen Einzelfall handelt, da seit Ende 2013 alle Dienststellen angewiesen sind, ihre Gewahrsamsräume mit Matratzen auszustatten. Um künftige Feststellungen dieser Art zu vermeiden, werden die Polizeipräsidien durch das Landespolizeipräsidium noch einmal angewiesen, für die geforderte Schlafunterlagenausstattung in allen Gewahrsamszellen Sorge zu tragen.

Zu VII Brandmelder

Seit der Installation einer Brandmeldeanlage (BMA) im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Stuttgart im Jahre 2014 werden die Abluftkanäle aller Gewahrsamsräume durch auf die BMA aufgeschalteten Rauchwarnmelder überwacht. Durch diese Lösung entfallen sichtbare Brandmelder.

Zu VIII Beleuchtung

Das Landespolizeipräsidium beabsichtigt das Ausstattungsmerkmal eines von der in Gewahrsam genommenen Person selbst bedienbaren, dimmbaren Raumlichts bzw.

eines Nacht- oder Orientierungslichts in die Standards der Ausstattungs- und Planungsrichtlinien für Gewahrsamsräume aufnehmen. Die Umsetzung bedarf jedoch der Zustimmung der Betriebsleitung von Vermögen und Bau Baden-Württemberg.

Zu IX Rufanlage

Die Funktionsfähigkeit der Rufanlage des Polizeireviers Weinheim wird überprüft und bei Mängeln instand gesetzt oder ausgetauscht.

Zu X Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen

Die kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten machen sich, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst, hinreichend deutlich bemerkbar, bevor sie den Raum betreten. So erfolgt in der Regel allein schon aus Eigensicherungsgründen vor dem Betreten einer Zelle eine Kontaktaufnahme durch die Zellentür. Zudem sind die PVB gehalten, sich vor dem Öffnen der Tür Einblick in das Zelleninnere durch den Spion zu verschaffen. Durch diese Maßnahmen soll die Möglichkeit eröffnet werden, ggf. verbal auf die in Gewahrsam genommene Person einzuwirken oder etwaige Angriffsabsichten einzuschätzen. Diese Kontaktaufnahme dürfte ein gefordertes Anklopfen an die Zellentür regelmäßig obsolet machen.

Mit freundlichen Grüßen,



Thomas Strobl